

Bau- und Verkehrs-  
direktion des Kantons Bern  
Rechtsamt

E 02. MAI 2022  
SP

Bauverwaltung I 3150 Schwarzenburg

Bau- und Verkehrsdirektion  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3013 Bern

Schwarzenburg, 27. April 2022 / GV

**Stellungnahme zu Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid Baubewilligung zum Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage Granegg (GRNG/BE\_4302B/BE483-2) vom 3. März 2022 von Frau Walther und Herr Spycher**

RA Nr. 110/2022/52

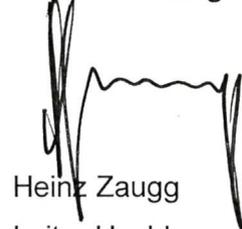
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reichen wir gemäss Verfügung vom 7. April 2022 die Akten ein.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme

Freundliche Grüsse

**Bauverwaltung Schwarzenburg**



Heinz Zaugg

Leiter Hochbau- und Raumplanungsabteilung Schwarzenburg a. i.

Gemeinde Schwarzenburg

Bauverwaltung I Freiburgstrasse 8 | Postfach 68 |

3150 Schwarzenburg

Telefon 031 734 00 50 | Fax 031 734 00 01

[bauverwaltung@schwarzenburg.ch](mailto:bauverwaltung@schwarzenburg.ch)

[www.schwarzenburg.ch](http://www.schwarzenburg.ch)



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Bauen

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 70  
bauen.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Bruno Mohr  
+41 31 633 77 66  
bruno.mohr@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.6343  
Ihre Referenz: SPA/AN

2. Mai 2022

**RA Nr. 110/2022/52**  
**Stellungnahme**

in der Beschwerdesache zwischen

Frau RosmarieWalther, Gässli15, 3152Mamishaus  
Beschwerdeführerin1

Herrn Peter Spycher, Graneggweg 24, 3152Mamishaus  
Beschwerdeführer2

und

Swisscom (Schweiz)AG, Konzernrechtsdienst, 3050Bern Swisscom  
Beschwerdegegnerin

sowie

BaubewilligungsbehördederGemeinde Schwarzenburg, Bauverwaltung, Freiburgstrasse8,  
Postfach 68, 3150Schwarzenburg

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegasse11/13, 3011 Bern

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom  
3. März2022(eBau Nummer66905 /2021-6355; Umbau Mobilfunkanlage) sowie die Verfügung  
Des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 15. September2021

an die

Bau- und Verkehrsdirektion  
des Kantons Bern  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

**I. Antrag**

Wir beantragen, die Beschwerde abzuweisen.

**II. Formelles**

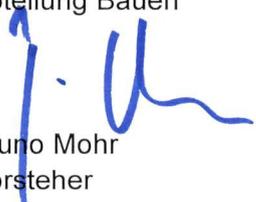
Die in der Verfügung des Rechtsamtes gesetzte Frist ist mit der Einreichung der vorliegenden Stellungnahme unter dem heutigen Datum gewahrt.

**III. Materielles**

Wir verweisen auf unseren Entscheid vom 15. September 2021 sowie die Bestätigung vom 18. Januar 2022 der unveränderten Verfügung nach Kenntnis der Einsprache zum Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes. 

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Bauen

  
Bruno Mohr  
Vorsteher

(6-fach)



Kanton Bern  
Canton de Berne

Bau- und Verkehrs-  
direktion des Kantons Bern  
Rechtsamt

E 5. MAI 2022  
SP

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie  
Abteilung Immissionschutz

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 57 80  
info.luft@be.ch  
www.be.ch/luft

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion des Kanton Bern  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3013 Bern

Unsere Referenz: IMM.21.2538-2 / 22.026107 / 79235  
Ihre Referenz: RA Nr. 110/2022/52

Bern, 5. Mai 2022

**Stellungnahme zur Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid in der Sache Umbau der bestehenden Mobilfunk-Basisstation der Swisscom (Schweiz) AG, Salt Mobile SA und Sunrise UPC GmbH, GRNG, BE\_4302B, BE483-2 am Graneggweg 55a in 3152 Mamishaus**

Sehr geehrter Herr Spack

Mit Verfügung vom 7. April 2022 geben Sie dem Amt für Umwelt und Energie die Möglichkeit, zu der eingereichten Beschwerde gegen oben genannten Gesamtbauentscheid Stellung zu beziehen.

**Allgemein**

Die Bewilligung und der Betrieb von Mobilfunkanlagen (und andere Sendeanlagen) ist in der Schweiz durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) umfassend geregelt. Der Vollzug im Kanton Bern erfolgt durch die NIS-Fachstelle im Amt für Umwelt und Energie. Die NISV schützt mit den darin festgelegten Grenzwerten die allgemeine Bevölkerung in der näheren Umgebung vor übermässiger Belastung durch nichtionisierende Strahlung.

**Falsche Antennenleistung**

Die Einsprecher bringen vor, dass die Betreiber die Leistungen der adaptiv zu betreibenden Antennen für den vorgesehenen Einsatz zu tief und vorsätzlich falsch angeben, um beim nächstliegenden OMEN am Graneggweg 53 den Anlagegrenzwert von 5 V/m rechnerisch gerade noch einhalten zu können.

Es ist Sache der Mobilfunkbetreiber, mit wieviel Leistung sie ihre Antennen betreiben. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) beinhaltet keine Bestimmungen zu minimalen Betriebsleistungen von Antennen. Das vom BAFU in Zusammenarbeit mit dem BAKOM ausgearbeitete Qualitätssicherungssystem für die Steuerzentralen der Provider hat die Aufgabe, die Einhaltung der bewilligten Sendeleistungen zu gewährleisten. Sollte es sich herausstellen, dass die im Baugesuch angeforderten Leistungen nicht ausreichen, so müsste ein neues Baugesuch mit erhöhten Leistungen zur erneuten Prüfung eingereicht werden.

Auch gegen eine Ausschöpfung der Grenzwerte gemäss NISV kann nichts eingewendet werden. So auch nicht gegen eine Ausschöpfung des AGW an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN). Im Sinne der Vorsorge, gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), wurde der AGW 10-mal tiefer und damit strenger als der Immissionsgrenzwert definiert. Dieser liegt selber schon

unterhalb einer «Gefährdungsgrenze» mit möglichen schädlichen Auswirkungen. Diese beiden Grenzwerte sind auch beim Einsatz von adaptiven Antennen einzuhalten.

Unsere Beurteilung der geplanten Mobilfunk-Basisstation ergab, dass die Anlage die Bestimmungen der NISV vollständig erfüllt und damit bewilligungsfähig ist. Zusammenfassend ergeben sich für den Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung aus den Rügen keine neuen Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung der Sachlage nach unserem Fachbericht vom 20. Oktober 2021 erfordern würde.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme

Amt für Umwelt und Energie

Datum:



2022.05.05

15:59:57 +02'00'

Ulrich Nyffenegger  
Amtsvorsteher